

2. Es entstanden zum ersten Male auch Beziehungen zwischen den Räten der Kreise und den Justizorganen.

Dazu trug vor allem bei, daß die Sekretäre der Räte der Kreise die Vorsitzenden der Ausschüsse für die Schöffenwahlen waren. In zu enger Auslegung des Gesetzes vom 17. Januar 1957 neigten die Justizorgane zunächst zu der Auffassung, daß ihre Beziehungen zu den örtlichen Staatsorganen ausschließlich mit den Volksvertretungen aufzunehmen sind. Ohne die Bedeutung der Volksvertretungen in irgendeiner Weise zu schmälern, erscheint es doch als wichtig, daß auch zwischen den Räten als den vollziehend-verfügenden Organen der Volksvertretungen und den Justizorganen Verbindungen entstanden sind. Dies geschah z. B. im Kreis Weimar-Land, wo der Rat des Kreises einen Beschluß faßte, der die Durchführung der Schöffenwahl in beträchtlichem Maße unterstützte.

3. Es beginnt eine gegenseitige Information über wichtige Ereignisse.

Es ergab sich also während der Schöffenwahl sowohl eine zahlenmäßig als auch inhaltlich beträchtliche Entwicklung der Verbindungen zwischen den Justizorganen und den örtlichen Volksvertretungen.

Die Formen der Zusammenarbeit schöpferisch weiterentwickeln

Es kommt jetzt darauf an, diese Beziehungen zu festigen und weiterzuentwickeln. Die Zufälligkeit und Spontaneität der Kontakte muß endgültig überwunden und zu einer organisierten und geplanten Zusammenarbeit werden. Dazu gehört z. B., daß die örtlichen Volksvertretungen von sich aus zu ihrer Information und als Grundlage für ihre Beschlußfassung die Berichtserstattung der Justizorgane fordern und diese in ihre Arbeitspläne aufnehmen.

Es wird weiter darauf ankommen, daß Beschlüsse, welche die Arbeit der Justizorgane betreffen, auch wirklich durchgeführt und nicht nur formal erledigt werden. Eine solche notwendige Arbeit aller Staatsorgane, Idee den Grundsätzen der Dialektik entspricht, verlangt, daß jedes Organ die volle gesellschaftliche Wirklichkeit in seinem Bereich kennt. Deshalb müssen die Volksvertretungen über jene Gebiete des gesellschaftlichen Lebens informiert sein, mit denen sich die Gerichte und Staatsanwaltschaften zu befassen haben. Dazu gehören der Stand der Kriminalität, die Verhältnisse in den Familien, wie sie sich z. B. in Scheidungs- und Unterhaltsklagen ausdrücken, die Lage im Wohnungswesen, die sich in Mietstreitigkeiten widerspiegelt, die Einhaltung des Arbeitsschutzes in den Betrieben, die Einhaltung der Gesetzlichkeit in der Landwirtschaft usw.

Andererseits müssen aber auch die Gerichte die volle Wirklichkeit des gesellschaftlichen Lebens über jene Seiten hinaus kennen, mit denen sie sich in ihren Entscheidungen unmittelbar zu befassen haben. Das ist deshalb erforderlich, damit ihre Entscheidungen nicht aus dem Grunde falsch — also unparteilich und undialektisch — sind, weil sie nicht von der allseitigen Kenntnis der gesellschaftlichen und ökonomischen Lage ausgehen. So ist es für das Gericht wichtig, die Lage in der Landwirtschaft des Kreises, in den wichtigsten volkseigenen Betrieben, in den Schulen usw. zu kennen. Das wird dazu führen müssen, daß nicht nur der Staatsanwalt an den Tagungen der Volksvertretung und Sitzungen des Rates teilnimmt, sondern daß Volksvertretung und Rat auch den Direktor des Gerichts (im Bezirk auch den Leiter der Justizverwaltung) zu wichtigen Sitzungen einladen.

Örtliche Volksvertretungen müssen über den Stand der Kriminalität in ihrem Bereich informiert sein

Walter Ulbricht nannte auf dem 33. Plenum die Kriminalität besonders als eines jener Gebiete, über welche die Justizorgane die Volksvertretung regelmäßig informieren müssen. Wir können zwar mit Genugtuung feststellen, daß die Kriminalität in der DDR im ganzen gesehen seit Jahren zurückgeht und solche Kriminalitätszahlen erreicht sind, die — soweit die Verschiedenheit der Gesellschaftsordnung einen Vergleich zuläßt — wesentlich unter denen des westdeutschen NATO-Staa-

tes, aber auch des Weimarer und kaiserlichen Deutschlands liegen.

Es ist hier nicht Aufgabe, das Wesen und die besonderen Ursachen der Kriminalität in der DDR zu untersuchen. Sie ist jedoch eine Erscheinung, welche die Sicherheit unseres Staates, den Aufbau des Sozialismus und das gesellschaftliche Zusammenleben stört. Es steht weiter fest, daß bei uns Verbrechen entweder aus bewußter Feindschaft gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht (was den kleineren Anteil an der Gesamtzahl der Delikte ausmacht) begangen werden oder im zurückgebliebenen Bewußtsein der Täter wurzeln. Aus der Erkenntnis, daß der größte Teil der Verbrechen bei uns seine unmittelbare Ursache in mangelnder Disziplin, in Egoismus, Unbeherrschtheit, Bequemlichkeit, Leichtsinne hat, die aus mangelnder Verbundenheit zum sozialistischen Aufbau und zu unserem Staat herrühren, ergeben sich für die gesellschaftliche Praxis zwei Schlußfolgerungen:

1. Die Entwicklung eines hohen politisch-ideologischen Bewußtseins und einer sozialistischen Moral entzieht auch der Kriminalität weiteren Boden.

2. Es müssen jene Erscheinungen beseitigt werden, die für Menschen mit ungenügend entwickeltem gesellschaftlichem Bewußtsein, zum Anlaß werden, die Strafgesetze zu verletzen.

Daraus ergibt sich, daß die weitere Senkung der Kriminalität kein spontaner Prozeß ist. Wir müssen vielmehr erkennen, daß ein weiteres entscheidendes Absinken der Kriminalität nur erreicht wird, wenn systematisch und von der Gesamtheit unserer Gesellschaft her den Verletzungen unserer Strafgesetze vorgebeugt wird. Dazu gehört auch, daß nach einer notwendig gewordenen gerichtlichen Verurteilung mit dem Strafurteil gleichzeitig die gesellschaftliche Erziehung des Verurteilten einsetzt.

Diese vorbeugende gesellschaftliche Tätigkeit tritt in den verschiedensten Formen in Erscheinung. Sie zeigt sich in der Erziehung zur Wachsamkeit gegenüber Agenten, Spionen, Saboteuren und sonstigen Feinden unserer Republik. Sie tritt auf in einer noch sorgfältigeren Aufklärung über die Notwendigkeit, das Volkvermögen auf allen Gebieten zu achten, in der Erziehung zur Verkehrsdisziplin, in der Sorge für die sozialistische Erziehung unserer Jugend usw. Eine beträchtliche Anzahl von Verbrechen kann auch dadurch verhindert werden, daß der Alkoholmißbrauch zurückgedrängt wird.

Solche Aufgaben können die Justizorgane aber nicht allein lösen. Auf sie müssen sie daher vor allem die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte sowie die ständigen Kommissionen und ihre Aktive hinweisen.

Justizorganen bei der Verwirklichung des Strafrechtsergänzungsgesetzes helfen

Um auch über die Schöffenwahl hinaus die Beziehungen mit den örtlichen Organen weiterzuentwickeln, hat das Ministerium der Justiz die Kreisgerichte angewiesen, einen Bericht über ihre Tätigkeit im Jahre 1957 dem Sekretär des Rates des Kreises zu übergeben. Leiter ist bisher noch kein solcher Bericht Gegenstand einer Aussprache mit den Justizorganen gewesen oder gar im Rat behandelt worden. Die Justizorgane brauchen jedoch in diesen Monaten die Einschätzung ihrer Arbeit durch die örtlichen Staatsorgane im besonderen Maße.

Die Einführung des Strafrechtsergänzungsgesetzes, vor allem der in ihm vorgesehenen neuen, überwiegend von der gesellschaftlichen Erziehung getragenen Strafarten des öffentlichen Tadels und der bedingten Verurteilung, stellt die Gerichte vor große Aufgaben. Es fällt ihnen nicht immer leicht, in allen Fällen diese Strafarten richtig anzuwenden. Sie sind noch nicht in jedem Falle schon in der Lage, bei einzelnen Straffälligen einzuschätzen, ob es sich bei ihnen um solche Menschen handelt, bei denen, auch die Voraussetzung für eine erfolgreiche Erziehung durch die Gesellschaft gegeben ist, oder ob bei strafbaren Handlungen besondere örtliche Umstände die Anwendung dieser milden Strafe nicht ratsam machen. Rechtzeitige Hinweise der örtlichen Volksvertretungen, ihrer ständigen Kommissionen und der Räte, daß einzelne Urteile für falsch